



Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Schwarzenburg

Organisationsreglement

Inkrafttreten: 1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Umschreibung der Kirchgemeinde	4
<i>Umschreibung</i>	<i>4</i>
Aufgaben.....	4
<i>Aufgaben</i>	<i>4</i>
Organisation.....	4
<i>Organe.....</i>	<i>4</i>
Die Stimmberechtigten.....	4
<i>Versammlung</i>	<i>4</i>
Rechte	5
<i>Stimmrecht.....</i>	<i>5</i>
<i>Stimmregister.....</i>	<i>5</i>
<i>Information</i>	<i>5</i>
<i>Initiative</i>	<i>5</i>
<i>Anmeldung.....</i>	<i>5</i>
<i>Einreichungsfrist.....</i>	<i>5</i>
<i>Ungültigkeit</i>	<i>5</i>
<i>Behandlungsfrist</i>	<i>6</i>
<i>Konsultativabstimmung.....</i>	<i>6</i>
<i>Petition.....</i>	<i>6</i>
Befugnisse	6
<i>Wahlen.....</i>	<i>6</i>
<i>Sachgeschäfte.....</i>	<i>6</i>
<i>Erfüllung durch Dritte.....</i>	<i>7</i>
<i>Nachkredite.....</i>	<i>7</i>
a) <i>zu neuen Ausgaben.....</i>	<i>7</i>
b) <i>zu gebundenen Ausgaben.....</i>	<i>7</i>
c) <i>Sorgfaltspflicht.....</i>	<i>7</i>
<i>Wiederkehrende Ausgaben.....</i>	<i>8</i>
<i>Kirchensteuern, negative Zweckbindung</i>	<i>8</i>
Kirchgemeinderat.....	8
<i>Kirchgemeinderat.....</i>	<i>8</i>
Befugnisse	8
<i>Delegation von Entscheidungsbefugnissen</i>	<i>8</i>
<i>Organisationsverordnung</i>	<i>9</i>
<i>Dienstwohnungspflicht</i>	<i>9</i>
<i>Kirchengebäude.....</i>	<i>9</i>
<i>Anweisungsbefugnis.....</i>	<i>9</i>
<i>Sitzung.....</i>	<i>9</i>
<i>Einberufung.....</i>	<i>9</i>
<i>Traktanden.....</i>	<i>9</i>
<i>Verfahren und Ausstand.....</i>	<i>9</i>
<i>Protokoll.....</i>	<i>10</i>
Rechnungsprüfungsorgan	10
<i>Rechnungsprüfungsorgan</i>	<i>10</i>
<i>Aufsichtsstelle Datenschutz</i>	<i>10</i>
Nichtständige Kommissionen.....	10
<i>Einsetzung</i>	<i>10</i>
Pfarrpersonen.....	11
<i>Anstellung</i>	<i>11</i>

<i>Stellung in der Kirchgemeinde</i>	11
Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.....	11
<i>Personal</i>	11
Die Verwaltung.....	11
<i>Stellung</i>	11
Verantwortlichkeit.....	11
<i>Verantwortlichkeit</i>	11
Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	12
<i>Einberufung</i>	12
<i>Traktanden</i>	12
<i>Erheblicherklären von Anträgen</i>	12
<i>Allgemeines</i>	12
<i>Fehler</i>	12
<i>Eröffnung</i>	12
<i>Öffentlichkeit / Medien</i>	12
<i>Eintreten</i>	13
<i>Beratung</i>	13
<i>Ordnungsantrag</i>	13
Abstimmungen.....	13
<i>Abstimmungen</i>	13
<i>Abstimmungsverfahren</i>	13
<i>Gruppensieger</i>	13
<i>Form</i>	14
<i>Stichentscheid</i>	14
Wahlen.....	14
<i>Amtsdauer</i>	14
<i>Gegenstand</i>	14
<i>Wählbarkeit</i>	14
<i>Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss</i>	14
<i>Ausscheidungsregeln</i>	15
<i>Wahlverfahren</i>	15
<i>Ungültiger Wahlgang</i>	15
<i>Ungültige Zettel</i>	15
<i>Ungültige Namen</i>	15
<i>Ermittlung</i>	16
<i>Zweiter Wahlgang</i>	16
<i>Los</i>	16
Protokolle.....	16
<i>Protokoll</i>	16
<i>Genehmigung des Versammlungsprotokolls</i>	16
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	17
<i>Amtsdauer</i>	17
<i>Inkrafttreten</i>	17

Die Beachtung der Vorschrift, wonach alle Funktionen sowohl in männlicher als auch in weiblicher Schreibweise zu bezeichnen sind, macht den Text schwerfällig. Deshalb wird analog zur Kirchenordnung zwischen weiblicher und männlicher Schreibweise abgewechselt.

Die Kirchgemeinde Schwarzenburg versteht sich als Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi.

Wir vertrauen auf die Liebe Gottes zu allen Menschen. Alle sind uns willkommen in ihrer Vielfalt und mit ihren Anliegen. Mit Mitgefühl begleiten wir Menschen an den Stationen des Lebens. Wir fördern die Gemeinschaft und setzen uns ein für einen achtsamen Umgang miteinander und mit der Umwelt. Dabei orientieren wir uns an den christlichen Werten der Nächstenliebe, der Gerechtigkeit, der Solidarität mit den Schwachen, der Toleranz und der Gewaltfreiheit.

Umschreibung der Kirchgemeinde

- Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Schwarzenburg gehören die Personen des evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Schwarzenburg an.

Aufgaben

- Aufgaben **Art. 2**¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden und setzt diese um.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der evangelisch-reformierten Landeskirche Bern Jura Solothurn, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

- Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
 - a) Die Stimmberechtigten,
 - b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
 - c) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

- Versammlung **Art. 4**¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
 - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

- Stimmrecht

Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. Demnach ist stimmberechtigt, wer

 - der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört,
 - das 18. Altersjahr zurückgelegt hat,
 - seit drei Monaten in der Kirchgemeinde Schwarzenburg wohnt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Stimmregister

³ Die Verwaltung führt das Register über die kirchlichen Stimmberechtigten.
- Information

Art. 6 ¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen oder die Schweigepflicht entgegenstehen.

² Die Details regelt die Organisationsverordnung.
- Initiative

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

 - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
- Anmeldung

Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
- Einreichungsfrist

² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit

Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

– **Behandlungsfrist** **Art. 10** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

– **Konsultativabstimmung** **Art. 11** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren wird gleich wie bei Abstimmungen (Art. 54ff) durchgeführt.

– **Petition** **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

– **Wahlen** **Art. 13** Die Versammlung wählt:
a) die Präsidentin des Kirchgemeinderates oder ein Co-Präsidium,
b) die Vizepräsidentin des Kirchgemeinderats,
c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
d) das Rechnungsprüfungsorgan, resp. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

– **Sachgeschäfte** **Art. 14** ¹ Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
c) die Jahresrechnung,
d) soweit CHF 30'000.00 übersteigend:
– neue Ausgaben,
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
– Finanzanlagen in Immobilien,
– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Verzicht auf Einnahmen,
– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

-
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
 - e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.
 - f) den Beitritt zu einem Gemeindeverband sowie den Austritt.
- ² Die Versammlung:
- a) stimmt der Anstellung von Pfarrpersonen vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
 - b) erteilt auf Antrag der betroffenen Pfarrperson vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.
- Erfüllung durch Dritte **Art. 15** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- Nachkredite
 - a) zu neuen Ausgaben
- Art. 16** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als CHF 6'000.00, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 17** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 18** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt wor-

den ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 19** Die Ausgabenbefugnis des Kirchgemeinderates zur Bewilligung wiederkehrender Ausgaben beträgt zehn Prozent der Befugnis zur Bewilligung einmaliger Ausgaben.

- Kirchensteuern, negative Zweckbindung **Art. 20** ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0)

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

- Kirchgemeinderat **Art. 21** ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin aus sieben Mitgliedern.

² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Im Kirchgemeinderat sollen nach Möglichkeit alle Gemeindeteile angemessen vertreten sein.

⁴ Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates. Dieser wird der Kirchgemeinde in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

- Befugnisse **Art. 22** ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

- Delegation von Entscheidbefugnissen **Art. 23** ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

- Organisationsverordnung
Art. 24 Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
 - a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
 - b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse,
 - c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates,
 - d) die Unterschriftsberechtigung,
 - e) die Anweisungsbefugnis,
 - f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
 - g) das zur Vertretung befugte Personal

- Dienstwohnungspflicht
Art. 25 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Dienstwohnungspflicht zu unterstellen.

- Kirchengebäude
Art. 26 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

- Anweisungsbefugnis
Art. 27 Die Anweisung zur Bezahlung von Rechnungen regelt der Kirchgemeinderat in der Organisationsverordnung.

- Sitzung
Art. 28 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

- Einberufung
Art. 29 ¹ Die Präsidentin teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

- Traktanden
Art. 30 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

- Verfahren und Ausstand
Art. 31 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

– Protokoll

Art. 32 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 67.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

– Rechnungsprüfungsorgan

Art. 33 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

⁴ Sofern nicht genügend befähigte Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Kirchgemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

– Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 34 ¹ Die Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

– Einsetzung

Art. 35 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrpersonen

- Anstellung **Art. 36**¹ Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

- Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 37**¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrpersonen oder eine Vertretung wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte, insbesondere Personalgeschäfte, in Abwesenheit der Pfarrpersonen und weiterer Mitarbeitenden zu behandeln.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

- Personal **Art. 38**¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in der Organisationsverordnung geregelt.

Die Verwaltung

- Stellung **Art. 39** Der Verwalter als Sekretär hat an Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit **Art. 40**¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

- Einberufung **Art. 41** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

- Traktanden **Art. 42** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

- Allgemeines **Art. 43** Der Präsident leitet die Versammlung.

- Fehler **Art. 44** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

- Eröffnung **Art. 45** Der Präsident
 - eröffnet die Versammlung
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
 - sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

- Öffentlichkeit / Medien **Art. 46** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

-
- Eintreten **Art. 47** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
 - Beratung **Art. 48** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
 - Ordnungsantrag **Art. 49** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
 - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 50** Der Präsident
 - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 51** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin
 - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- Gruppensieger **Art. 52** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin auf folgende Art abstimmen: Sie stellt

gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Verwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

– Form

Art. 53 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

– Stichentscheid

Art. 54 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

– Amtsdauer

Art. 55 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

³ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt; eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁴ Im Kirchgemeinderat können Mitglieder nach zwei oder drei Amtsdauern noch für acht bzw. vier Jahre als Präsidentin gewählt werden. Die Amtszeit beträgt aber in jedem Fall längstens 16 Jahre.

– Gegenstand

Art. 56 Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

– Wählbarkeit

Art. 57 Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

– Unvereinbarkeit /
Verwandtenaus-
schluss

Art. 58 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

-
- ⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission oder dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
- Ausscheidungsregeln **Art. 59** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 58 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Wahlverfahren **Art. 60** ¹ Die Präsidentin lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- ² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin/der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- ⁵ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin.
- ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- ⁷ Die Stimmzählerinnen sammeln die Zettel wieder ein.
- ⁸ Die Stimmzähler sowie die Sekretärin
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 62) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 63 und 64).
- Ungültiger Wahlgang **Art. 61** Die Präsidentin lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 62** Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 63** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann.

- ² Kumulieren ist nicht gestattet, Wiederholungen werden gestrichen.
- ³ Wenn der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind, wird von unten nach oben gestrichen.
- Ermittlung **Art. 64** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang **Art. 65** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Los **Art. 66** Die Präsidentin zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

- Protokoll **Art. 67** Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
 - Namen des Präsidenten und der Sekretärin
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
 - Reihenfolge der Traktanden
 - Anträge
 - Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
 - Zusammenfassung der Beratung und
 - Unterschrift Präsidentin und Sekretär
- Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 68** ¹ Der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

– Amtsdauer

Art. 69 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2024 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2023. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

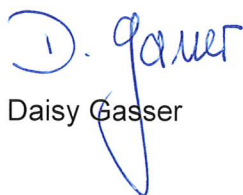
– Inkrafttreten

Art. 70 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2012 auf.

Die Versammlung vom 27. Juni 2022 nahm dieses Reglement an.

Die Co-Präsidentin


Daisy Gasser

Die Co-Präsidentin


Monika Rohrbach

Der Verwalter


Christoph Zürcher

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 27. Mai 2022 bis 27. Juni 2022 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 27. Mai 2022 bekannt.

Schwarzenburg, 28. Juni 2022

Der Verwalter

Christoph Zürcher

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

<https://www.belex.sites.be.ch>

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 50'000.00 zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Kirchgemeindeversammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000.00 zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Kirchgemeindeversammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:
– Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Kirchgemeindeversammlung:
1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Satteldach; Pultdach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis CHF 30'000.00
Kirchgemeindeversammlung	über CHF 30'000.00

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung CHF 20'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 11'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 31'000.00.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von CHF 30'000.00. Daher beschliesst die Kirchgemeindeversammlung den Nachkredit von CHF 11'000.00.

Beispiel 2

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.00 für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.